

Rheingauer Jugend für Afrika e.V.

Satzung

Stand 20.4.18

Präambel

Deutschland ist ein Einwanderungs- und Industrieland und trägt im Umgang sowohl mit anderen Kulturen als auch der Natur eine besondere Verantwortung.

Ein verständnisvolles Miteinander, durch Achtung der Andersartigkeit ist die Voraussetzung für ein friedvolles Leben in einer Gemeinschaft. Daher ist es besonders für junge Menschen wichtig, Einblick in andere Kulturen und Lebensbedingungen zu erhalten. Ein Aufenthalt im nicht europäischen Ausland ist ein Zugewinn für die persönliche Entwicklung und Bildung und trägt im besonderen Maße für das Verständnis anderer Kulturen bei.

Außerdem ist der menschliche Umgang mit der Umwelt ein zentraler Punkt unserer Tage und ein gesellschaftliches Großprojekt.

In Afrika ist es möglich, exemplarisch die Probleme der ganzen Welt aufzuzeigen. Dort benötigen besonders die jungen Menschen konkrete Unterstützung und Hilfe, durch gerechtere Bildungschancen ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Nur so ist es möglich, langfristige Veränderungen herbeizuführen, die den kulturellen Austausch und den schonenden Umgang mit der Umwelt weltweit verbessern.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Rheingauer Jugend für Afrika“.
- (2) Sitz des Vereins ist 65375 Oestrich-Winkel.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, sich an afrikanischen Schulen und deren unmittelbarer Umgebung zur Verbesserung der Lernvoraussetzungen für die afrikanischen Schüler einzusetzen. Gleichzeitig sollen junge Menschen aus unserer Region Gelegenheit bekommen, Einblick in die Lebenswirklichkeit afrikanischer Menschen zu nehmen, afrikanische Kulturen kennenzulernen und auch die Auswirkungen menschlichen Verhaltens auf Natur und Umwelt zu sehen.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch Sammeln von Spenden, Öffentlichkeitsarbeit und die persönliche Mithilfe der Mitglieder.
- (3) Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch die Organisation von Reisen nach Afrika für junge Menschen aus unserer Region, die diese grundsätzlich selbst finanzieren. Die Jugendlichen müssen grundsätzlich 16 Jahre alt oder älter sein. Hauptzweck dieser Reisen ist die ehrenamtliche und gemeinsame Arbeit der Vereinsmitglieder mit afrikanischen Schülern vor Ort an deren Schulen, die diese Lernvoraussetzungen und das gegenseitige Kennenlernen und Verständnis verbessern hilft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch humanitäre Hilfe und den Austausch mit anderen Kulturen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt. Vorstandsmitglieder sind in jedem Fall stimmberechtigt.
- (2) Der Beitritt bzw. die Anmeldung wird schriftlich erklärt und ist an den Vorstand zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand oder eines Mitglieds des Vorstands.
 - Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat;
 - trotz Mahnung mit der Gebühr für 3 Monate im Rückstand bleibt;
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;

Der Ausschluss kann fristlos erfolgen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

 - Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (6) Es werden halbjährlich Vereinsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden einmal im Jahr eingezogen. Um die Zahlung zu vereinfachen, wird durch die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für den Verein erteilt. Bei Ausbleiben der Zahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate nach dem Stichtag tritt Verzug ein und das Stimmrecht des Mitglieds erlischt.
- (7) Den Mitgliedern soll durch Tätigkeiten für den Verein kein finanzieller Nachteil entstehen. Auslagen sind jedoch nur dann zu ersetzen, wenn sie vom Vorstand beschlossen und protokolliert, unabweisbar und angemessen sind.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Schriftführer/-in und einem/einer Kassenführer/-in. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu 2 Beisitzern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Die Beisitzer üben beratende Funktion aus, können vom Vorstand mit der Wahrnehmung einer festen Aufgabe betraut werden.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, sofern sie nicht Angestellte des Vereins sind. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet nach Ablauf von zwei Jahren oder durch Amtsniederlegung. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten. Ferner soll die offene Kommunikation den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Entscheidungsprozesse im Vorstand selbst nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Vorstands in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die Ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind Ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese vom Vorstand beschlossen und protokolliert, unabweisbar und angemessen sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beaufsichtigt den Vorstand und beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm zur Erfüllung des Vereinszwecks. Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer dürfen auch

nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands - gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstands
- gegebenenfalls Wahl der neuen Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
- Festsetzung der Vereinsbeiträge

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Einberufung nimmt der Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlicher Mitgliederversammlung hat die Einladung mindestens fünf Wochen, bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Ergänzungen der Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem Vorstand bei ordentlicher Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen und bei außerordentlicher Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden. In diesen Fällen sollen die Ergänzungen den Mitgliedern noch vor der Versammlung übermittelt werden.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ist das Mitglied damit einverstanden, kann die Einladung auch mittels E-Mail verschickt werden.
- (5) Der Vorstand fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an, das von 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Bei Bedarf werden die Protokolle in Kopie an die Mitglieder geschickt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen benötigt die Mitgliederversammlung mindestens 12 Personen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Das Abstimmungsverfahren wird durch den Versammlungsleiter nach Befragen der Mitgliederversammlung festgelegt. Dringlichkeitsanträge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen. Solche Anträge dürfen nur Angelegenheiten betreffen, die während der Einladungsfrist unvorhersehbar waren.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsmitglied ist dann gewählt, wenn es die einfache (absolute) Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereint.
- (9) Eine Änderung des Vereinszwecks ist möglich im Rahmen der Mitgliederversammlung. Die Stimmberechtigten entscheiden mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Änderung des Vereinszwecks.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde. Eine Satzungsänderung kann nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags beschlossen werden.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Satzungsänderung muss dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Ehemaligen- und Förderverein der Rheingauschule Geisenheim e.V.“ in 65366 Geisenheim.